

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung der Präsidialpensen und der Wahl von zwei a.o. RichterInnen am Kantonsgericht

Datum: 4. Februar 2008

Nummer: 2008-034

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2008/034

betreffend

Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung der Präsidialpensen und der Wahl von zwei a.o. RichterInnen am Kantonsgericht

vom 4. Februar 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht beurteilt laufend die Angemessenheit der im Gerichtsorganisationsdekret definierten Präsidialpensen. In der Vergangenheit führte das dazu, dass das Kantonsgericht dem Landrat Änderungen der Pensen von erstinstanzlichen Präsidien beantragte. So wurden mit Änderung des GOD vom 8. Dezember 2004 bzw. 22. September 2005 die Präsidialpensen am Bezirksgericht Waldenburg von 50 auf 30 Prozent und am Bezirksgericht Sis-sach/Gelterkinden von 100 auf 80 Prozent herabgesetzt, das Präsidialpensum am Bezirksgericht Laufen von 50 auf 70 Prozent heraufgesetzt und am Strafgericht das ausserordentliche Präsidium in ein ordentliches viertes Präsidium überführt.

In der entsprechenden Vorlage Nr. [2005/203](#) des Kantonsgerichts vom 11. Juli 2005 wurde bezüglich der Präsidialpensen am Kantonsgericht festgehalten, dass die fünf Abteilungspräsidien trotz angestiegener Belastung noch bereit und in der Lage seien, die anfallenden Arbeiten weiterhin bei gleich bleibenden Pensen zu erledigen, was aber deutliche Überzeitleistung sowie interne Entlastungen bedinge. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der Justizreform und für die Führungsaufgabe der Geschäftsleitung keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt wurden und diese zusätzlichen Aufgaben mit denselben Präsidialpensen erfüllt würden. Auch die steigende Fallbelastung (vor allem in den Bereichen des Ausländer- und des Strafrechts) sei bis dato ohne Aufstockungen aufgefangen worden.

Die bereits erwähnte angestiegene und anhaltende Geschäftslast in der Abteilung Zivil- und Strafrecht sowie der bevorstehende personelle Wechsel beim Kantonsgerichtspräsidium

zufolge der Pensionierung des jetzigen Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Peter Meier per Ende 2008 machen es notwendig, die Präsidualpensen am Kantonsgericht erneut einer Prüfung zu unterziehen.

2. Verhältnis zu anderen Vorlagen

2.1 Separate Vorlage des Regierungsrates zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung

Der Regierungsrat wird dem Landrat im ersten Semester 2008 eine Vorlage über die Einführung und Umsetzung der Schweizerischen StPO unterbreiten, welche voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt muss das vom Bund vorgeschriebene Staatsanwaltschaftsmodell umgesetzt werden, was zu erheblichen Änderungen in der Organisation der Strafverfolgungsbehörden führen wird. Auch der Gerichtsbereich wird von den Änderungen betroffen, indem ein Zwangsmassnahmengericht und eine Beschwerdeinstanz geschaffen werden müssen. Die in Zusammenhang mit den Präsidualpensen interessierende Vorlage betreffend Gesetz für die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird für das Zwangsmassnahmengericht, das aus dem heutigen Verfahrensgericht in Strafsachen überführt werden kann, nur eine geringfügige Erhöhung der Präsidualpensen vorsehen müssen. Hingegen wird die heute noch nicht existierende, aber vom Bundesgesetzgeber verlangte Beschwerdeinstanz im Strafverfahrensrecht zu einer Aufstockung führen.

Die Beschwerdeinstanz soll in die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts integriert werden und bedingt eine Aufstockung der Präsidualpensen in diesem Bereich von 70%. Diese Erhöhung der Präsidualpensen am Kantonsgericht von 70% ist ausschliesslich auf die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung zurückzuführen und von der vorliegenden Vorlage klar abzugrenzen. Sie wird auf den 1. Januar 2010 nötig werden. Die aktuelle Vorlage beantragt eine Erhöhung von Präsidualpensen am Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht, die unabhängig vom Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung notwendig ist und baldmöglichst umgesetzt werden sollte.

Ergänzend ist festzuhalten, dass aufgrund der Tendenz zur fachlichen Spezialisierung und der erwarteten rund 200 Beschwerdeverfahren die Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei, auch personell getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht vorgeschlagen und eine Erhöhung der Richterzahl um zwei Mitglieder beantragt werden soll, so dass dann auf jede Abteilung sechs Richterinnen und Richter entfallen.

2.2 Schweizerische Zivilprozessordnung

Mutmasslich ebenfalls am 1. Januar 2010 wird die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft treten. Die Auswirkungen dieser Reform auf die personellen Ressourcen sind schwierig abzuschätzen und das Kantonsgericht wird vorerst praktische Erfahrungen sammeln müssen, bevor es deren Folgen auf Erst- und Zweitinstanzgerichte abschätzen kann. Demgemäss werden vorerst lediglich finanzielle Mittel für die Bereitstellung von Ressourcen ab Inkrafttreten der Reform budgetiert werden. Die vorliegende Vorlage betrifft also eben sowenig

die Vereinheitlichung der Zivilprozessordnungen und klammert allfällige, durch die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung notwendig werdende Anpassungen von Präsidialpensen vollständig aus.

2.3 Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

Am Kantonsgericht ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich vor dem Hintergrund der stetig steigenden zeitlichen Belastung, der zunehmenden Komplexität der Fälle sowie im Lichte gesamtschweizerischer Entwicklungen mit dem Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter befasst. Zur Diskussion steht ein Systemwechsel des Nebenamtes zu einem Vollamt oder Teilamt. Die heutige Vorlage, die im Sinne einer Sofortmassnahme der Lösung der akuten Probleme dient, sollte keine präjudizielle Wirkung auf einen allfälligen Systemwechsel bei den Richterinnen und Richtern entfalten. Die akuten Probleme sind mit Sofortmassnahmen zu lösen und es kann nicht zugewartet werden, bis die Diskussion zum Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter abgeschlossen und ein allfälliger Systemwechsel umgesetzt werden kann.

3. Präsidialpensen am Kantonsgericht

Die jetzige Vorlage wird aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit vorgezogen. Diese ergibt sich einerseits aus der anhaltend hohen Arbeitsbelastung der Präsidien in der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts sowie der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungsrecht, und andererseits im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Peter Meier per Ende 2008. Die eidgenössische Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung werden frühestens am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Ein allfälliger Systemwechsel beim Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter könnte mutmasslich gar erst später realisiert werden. Aus diesem Grund werden die Pensenerhöhungen bzw. die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter, die ausschliesslich in der aktuellen Arbeitsbelastung begründet sind, mit der vorliegenden Vorlage vorgezogen beantragt.

3.1 Kantonsgerichtspräsidium

Mit Einführung des Kantonsgerichts auf 1. April 2002 wurde nicht nur eine Fusion zwischen dem ehemaligen Obergericht und Verwaltungsgericht vollzogen, sondern es wurde die Gerichtsorganisation im Kanton Basel-Landschaft umfassend reformiert. Es wurde eine Geschäftsleitung eingesetzt, die aus den Abteilungspräsidien sowie dem Justizverwalter und dem Leitenden Gerichtsschreiber besteht und vom Kantonsgerichtspräsidenten präsiert wird. Als unterstützendes Vollzugsorgan der Geschäftsleitung, als Personaladministrationsbehörde und als Dienstleistungserbringer für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden erhielt das Kantonsgericht eine zentrale Justizverwaltung. Neu wurden auch die Strafverfolgungsbehörden, die bis am 31. März 2002 der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion angegliedert waren, dem Kantonsgericht unterstellt. Der Bestand an Mitarbeitenden der Gerichte betrug damals unter der alten Gerichtsorganisation ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter 118 Personen mit 9165 Stellenprozenten. Mittlerweile beträgt der Bestand an Mitarbeitenden des Kantonsgerichts wegen des personellen Zuwachses durch die Strafverfolgungs-

behörden ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter 264 Personen mit 22'053 Stellenprozenten.

Das Kantonsgerichtspräsidium nimmt nicht allein repräsentative Funktionen wahr, sondern ist hauptsächlich mit der Führung und Leitung des Kantonsgerichts, somit aller Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft beauftragt. Die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums beanspruchen nach den heutigen Erfahrungen ein Pensum von circa 40 Stellenprozenten.

Das Kantonsgerichtspräsidium wird bis Ende 2008 durch den Präsidenten der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Dr. Peter Meier, ausgeübt. Der zeitlichen Beanspruchung des Kantonsgerichtspräsidiums wurde bei der Gründung des Kantonsgerichts nicht Rechnung getragen, vielmehr ging der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass dieses Amt ohne weiteres neben einem Abteilungspräsidium ausgeübt werden kann. Alleine das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht beanspruchte aber bereits damals ein Pensum von 100 Stellenprozenten.

Die Doppelfunktionen Kantonsgerichtspräsidium und Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht lassen sich bei einem berechneten Pensum von 140% zeitlich nicht vereinbaren. Dem jetzigen Kantonsgerichtspräsidenten ist die Ausübung seines Amtes nur mit Leistung von (entschädigungsloser) Überzeit und Entlastung durch die Delegation von präsidialen Aufgaben an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie an den Vizepräsidenten der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht möglich. So führen zwei Gerichtsschreiber der Abteilung weitaus die meiste Prozessinstruktion stellvertretend für den Präsidenten, wobei wichtige Entscheide von den beiden Gerichtsschreibern vorbereitet und mit dem Präsidenten abgesprochen werden. Die Folgen der Prozessinstruktion können von grosser Tragweite sein, da immer wieder Entscheidungen anstehen, die für Prozessparteien von vitalem Interesse sind. Insbesondere die Frage nach der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Entscheidungen über Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Anordnung von Beweismassnahmen im Hinblick auf die Hauptverhandlung sind sehr anspruchsvolle präsidiale Aufgaben, die mit grosser Verantwortung und hohem Zeitaufwand verbunden sind.

Der Vizepräsident übernimmt regelmässig wenigstens einmal monatlich den Vorsitz in der Fünferkammer der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Insgesamt erreichen die Vorsitze des Vizepräsidenten durchschnittlich 20 halbe Sitzungstage pro Jahr bei insgesamt circa 60 bis 70 halbtägigen Sitzungen. Hinzu kommen jährlich ungefähr 15 weitere Einsätze des Vizepräsidenten als Einzelrichter bei Beschwerden gegen die Anordnung von fürsorglichen Freiheitsentzügen. Der Abteilungspräsident wird beim Vorsitz um rund einen Viertel bis einen Drittel durch den Vizepräsidenten entlastet. Die Abtretung präsidialer Aufgaben an das Vizepräsidium in diesem Ausmass ist nur dank der ausserordentlichen Einsatzbereitschaft des jetzigen Amtsinhabers Dr. Bruno Gutzwiller möglich. Gleich welcher Abteilung zukünftig das Kantonsgerichtspräsidium nach dem bestehenden Modell angegliedert würde, darf nicht damit gerechnet werden, dass deren jeweiliges Vizepräsidium präsidiale Aufgaben im selben Ausmass übernehmen könnte wie es heute der Fall ist.

Einem Abteilungspräsidium sollte es zeitlich ermöglicht werden, sämtliche präsidialen Aufgaben grundsätzlich selber auszuüben. Dies gilt in vermehrtem Masse für neue Amtsinhaber, die sich in die Materie einarbeiten müssen und deshalb für einzelne Aufgaben anfänglich mehr Zeit aufwenden müssen. Das Gesagte gilt natürlich nicht nur für das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, welches zurzeit das Kantonsgerichtspräsidium innehat, sondern auch für alle anderen Abteilungspräsidien.

Aus diesen Gründen ist im Gerichtsorganisationsdekret nebst den Pensen der Abteilungspräsidien ein zusätzliches Pensum von 40% für die Ausübung des Kantonsgerichtspräsidiums festzuschreiben. Dieses Pensum soll und darf für die Führung und Leitung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Vor Inkrafttreten der Gerichtsreform am 1. April 2002 bestanden die zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Basel-Landschaft aus dem Obergericht, das die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ausübte, und dem Verwaltungsgericht, dem die Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit unterstellt war. Während Jahrzehnten war das Präsidium des Verwaltungsgerichts mit einem Vollamt besetzt. Aufgrund zunehmender Falleingänge wurden zusätzlich zum Verwaltungsgerichtspräsidium ab 1. Juni 1997 zwei bzw. zeitweise sogar drei ausserordentliche Vizepräsidien für das organisatorisch unselbständige Sozialversicherungsgericht mit wechselnden Pensen eingesetzt.

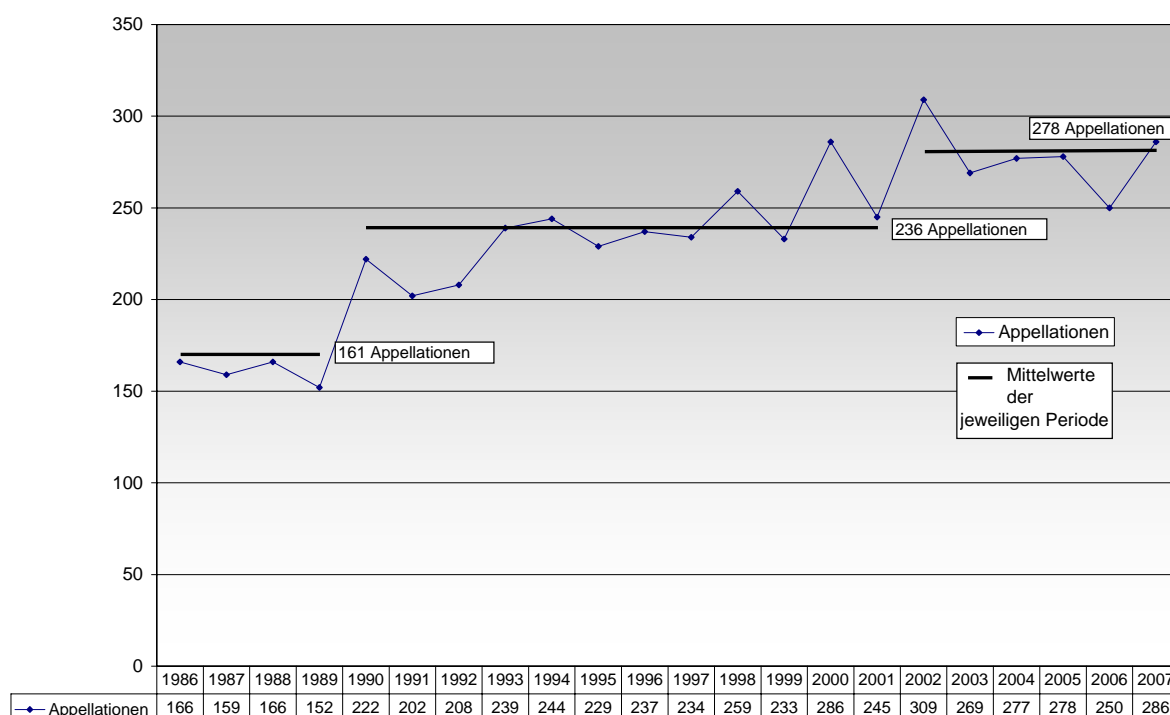
Mit Gründung des Kantonsgerichts wurde das ehemalige Verwaltungsgericht in eine Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie eine Abteilung Sozialversicherungsrecht mit Präsidialpensen von je 100% aufgeteilt. Die Geschäftslast in der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat seit der Kantonsgerichtsgründung zugenommen. Bei den Fünferkammer-Fällen wirkt sie sich nicht zahlenmässig aus, jedoch kann in qualitativer Hinsicht, wie in den Amtsberichten der letzten Jahre immer wieder betont werden musste, eine deutliche Zunahme zu umfangreicheren und komplexeren Verfahren festgestellt werden. Im Bereich der Präsidialentscheide bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kam es im Geschäftsjahr 2004 zu einer Spitzenbelastung von über 200 Fällen und Urteilen. Mittlerweile bewegen sich die Falleingänge wieder im gewohnten Rahmen, die allerdings deutlich über 100 liegen. Eine Zunahme ist in letzter Zeit bei den Einzelrichterentscheiden im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) festzustellen.

Die unberechenbaren Schwankungen im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht können aktuell und zukünftig durch die aus dem Kreise der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gewählten Einzelrichter gut aufgefangen werden. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen. Damit ist nach wie vor ein Präsidialpensum mit 100 Stellenprozenten für die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht angemessen.

3.3 Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht

Das Obergericht war während Jahrzehnten mit einem Präsidium im Vollamt besetzt. Weil Ende der 80-er Jahre am Obergericht die Geschäftslast stark angestiegen war und zu Engpässen führte, wurde per 1.4.1990 zusätzlich ein halbamtliches ausserordentliches Präsidium eingerichtet. Mit Inkrafttreten der Justizreform und Gründung des Kantonsgerichts am 1. April 2002 wurde das Obergericht in die Abteilung Zivil- und Strafrecht überführt und mit ordentlichen Präsidialpensen von insgesamt 150% ausgestattet.

In den letzten 20 Jahren haben die Appellationen deutlich zugenommen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung ab 1986 bis 2007 auf:



Die statistische Basis für die Aufstockung des Präsidiums von 100 auf 150 % anfangs 90-er Jahre war der Zeitraum von 1986 bis 1989, in welchem durchschnittlich 161 Appellationen anfielen. Im Zeitraum von 1990 bis 2001 fielen durchschnittlich 236 Appellationen an. Seit Bestehen des Kantonsgerichts ab 2002 bis 2007 erfolgten durchschnittlich 278 Appellationen. Die Zahl der im Geschäftsjahr 2007 neu eingegangenen Appellationen ist gegenüber dem Vorjahr um 36 Fälle gestiegen und hat sich somit auf einem sehr hohen Niveau eingependelt. Unter den 286 Appellationsverfahren befinden sich vier BUR-Fälle mit insgesamt sieben Angeklagten, worunter der BUR-Fall "Intercapital". Allein für den letztgenannten Fall mussten ein Vizepräsident und drei Gerichtsmitglieder während circa sechs Monaten freigestellt werden. Zudem war ein Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht während längerer Zeit vorwiegend mit der Instruktion dieses Falles und Vorbereitung der Hauptverhandlung beschäftigt. In dieser Zeit fehlen diese Gerichtsmitglieder für die Bewältigung des ordentlichen Geschäftsganges. Während in den letzten fünf Jahren lediglich gegen circa 10% der Fälle, die in die Kompetenz der Präsidien und der Dreierkammer des Strafgerichts fallen, appelliert wurde, liegt die entsprechende Quote bei den Fällen der Fünferkammer bei gut

40%. Je grösser das Strafmass und je komplexer und umfangreicher der Fall, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Appellation. Insbesondere gegen Urteile der BUR-Fälle wird regelmässig appelliert. Eine zusätzliche Belastung ist in den letzten Jahren durch die Bearbeitung dieser Fälle entstanden. Die allgemeine Tendenz, dass die einzelnen Verfahren wie in anderen Abteilungen umfangreicher und komplizierter werden, hat sich fortwährend bestätigt. Dies wirkt sich in einem generell höheren Aufwand bei der Vorbereitung der Sitzungen und deren Dauer aus.

In den letzten Jahren war die Frage der Präsidialpensen in der Abteilung Zivil- und Strafrecht schon mehrfach ein Thema. Bereits im Amtsbericht 2003, S. 16 f., wurde auch nach Aussen kommuniziert, dass die Präsidialpensen auf 200 % aufgestockt werden müssten. Die Aufstockung des Personals bei der Polizei, bei den Strafverfolgungsbehörden sowie bei den richterlichen Vorinstanzen aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen hatte dazu geführt, dass auch die Arbeitslast der Abteilung Zivil- und Strafrecht in einem Ausmass zunahm, welches bereits damals einen Antrag auf Erhöhung der Präsidialpensen auf 200% gerechtfertigt hätte. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons wurde darauf verzichtet. Stattdessen erfolgte eine moderate Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen. Dank der Erhöhung der Anzahl der Richterinnen bzw. Richter von fünf auf acht per 1. April 2002 konnten zudem die Vizepräsidien vermehrt Verhandlungen zur Entlastung der Präsidien führen.

Letztmals musste im Amtsbericht 2005, Seite 18, auf die Arbeitslast hingewiesen werden. Die Situation hatte sich seit 2003 nicht entspannt. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons wurde weiterhin darauf verzichtet, einen Antrag auf Aufstockung der Präsidien zu stellen. Dieser Verzicht war nur möglich durch einen anhaltend hohen Einsatz der Vizepräsidien und neu auch durch die Bereitschaft einzelner weiterer Richter, präsidiale Aufgaben in den Verhandlungen zu übernehmen.

Die Zunahme der Geschäftslast in der Abteilung Zivil- und Strafrecht ist angesichts der Entwicklung der Präsidialpensen am Strafgericht nicht weiter erstaunlich. Bis 1. November 1998 waren zwei Strafgerichtspräsidien tätig. Im Laufe der nachfolgenden Jahre haben sich die Präsidialpensen am Strafgericht verdoppelt und kürzlich ist vom Landrat ein fünftes a.o. Präsidium für den Rest der Amtsdauer bewilligt worden. Um die Mehrbelastung in der Abteilung Zivil- und Strafrecht auffangen zu können, mussten die Vizepräsidien und die Richter einen beträchtlichen Anteil der Fälle an den Verhandlungen präsidieren: Im Jahre 2005 waren es circa 17 %, 2006 18 % und 2007 beträchtliche 26 %. Für das Jahr 2008 ist aufgrund der Bearbeitung des Intercapital-Falles mit einem gleich hohen Anteil von einem Viertel der Fälle zu rechnen, die von den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern präsidiert werden. Im Vergleich dazu wurden im Jahre 2002 lediglich ca. 7 % der Fälle durch die Vizepräsidien an den Verhandlungen präsidiert.

Seit jeher mussten für den Bereich Zivilrecht ca. 100% Präsidialpensum beansprucht werden. Die Anzahl der Bezirksgerichtspräsidien wurde gegenüber 1993 um 1.4 Präsidialstellen

auf insgesamt 7.4 Präsidialstellen¹ aufgestockt. Die Belastung im Bereich Zivilrecht ist in der Abteilung Zivil- und Strafrecht ebenfalls angestiegen. Das restliche Pensum von 50% reicht somit heute bei weitem nicht mehr aus, den Arbeitsanfall im Strafbereich vernünftig bewältigen zu können. Der Einsatz der Vizepräsidien und die Bereitschaft weiterer Richter, präsidiale Aufgaben zu übernehmen, sind aufgrund ihrer zeitlich limitierten Ressourcen begrenzt. Instruktionsaufgaben werden auch bereits an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert. Um weiterhin eine seriöse Bearbeitung der Fälle zu garantieren, müssen die Präsidialpensen in der Abteilung Zivil- und Strafrecht um 50 % auf 200 % aufgestockt werden.

3.4 Präsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht

Für die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit wurden aufgrund der angestiegenen Falllast am ehemaligen Verwaltungsgericht zusätzlich zu dessen ordentlichem Präsidium im Vollamt ab 1. Juni 1997 zwei ausserordentliche Vizepräsidien mit einem Pensum von je 30% eingesetzt. Der weitere Anstieg der Pendenzen, vor allem im Sozialversicherungsbereich, machten eine Erhöhung der a.o. Vizepräsidien ab 1. Juli 1999 um 70% auf insgesamt 130% notwendig. Ab 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 wurde das a.o. Vizepräsidium auf 100 Stellenprozent reduziert.

Die neu gegründete Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts nahm sodann am 1. April 2002 ihre Arbeit mit einem Präsidialpensum von 100 % auf. Dieses Präsidialpensum wurde aufgrund der erneut angestiegenen Falleingänge, vor allem im Bereich der Invalidenversicherung, mit kürzlich ergangenem Beschluss des Landrates vom 20. September 2007 ab 1. Oktober 2007 befristet bis 31. März 2009 auf 140% erhöht. Auf Ebene der Präsidien genügt das befristet bewilligte Präsidialpensum von 140% zur Bewältigung der derzeitigen Arbeitslast. Allerdings ist noch ungewiss, wie lange die ausserordentliche Steigerung der Falleingänge anhalten wird. Die Entwicklung der Falleingänge wird kontinuierlich beobachtet und im Herbst 2008 sollte es möglich sein abzuschätzen, ob sich der erhoffte Rückgang realisiert.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich Änderungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung auf die Belastung der Abteilung schnell und bedeutsam auswirken. Derzeit sind insbesondere die Auswirkungen der auf anfangs 2008 in Kraft tretenden 5. IVG-Revision nicht absehbar.

4. Richteranzahl in der Abteilung Sozialversicherungsrecht

¹ Bezirksgericht Arlesheim plus 1 Präsidium ab 1994
Bezirksgericht Liestal plus 0.6 Präsidialstelle per 1.9.2000
Bezirksgericht Laufen plus 0.2 Präsidialstelle per 1.4.2006
Bezirksgericht Sissach minus 0.2 Präsidialstelle per 1.4.2006
Bezirksgericht Waldenburg minus 0.2 Präsidialstelle per 1.7.2005

Zu Beginn ihrer Tätigkeit nach Gründung des Kantonsgerichts per 1. April 2002 trat die Abteilung Sozialversicherungsrecht durchschnittlich zu circa rund 45 halbtägigen Gerichtssitzungen zusammen. Ab 2005 erhöhten sich die Gerichtssitzungen auf über 55 halbtägige Gerichtssitzungen und im Jahr 2007 wurden 70 halbtägige Sitzungen durchgeführt.

Die markante Erhöhung der Sitzungszahl im Geschäftsjahr 2007 ist teilweise auf die vom Landrat bewilligten befristeten Massnahmen wegen der Fallzunahme im Bereich der Invalidenversicherung zurückzuführen. Gemäss der diesbezüglichen [Vorlage des Kantonsgerichts](#) vom 4. Juni 2007 ist während der Zeit der Sondermassnahmen, die am 1. Oktober 2007 aufgenommen wurden und bis 31. März 2009 befristet sind, jährlich mit weiteren 36 ausserordentlichen halbtägigen Sitzungen zu rechnen. Im 2008 sind somit rund 90 halbtägige Gerichtssitzungen zu erwarten. Auch wenn auf einen Rückgang der Falleingänge im Bereich der Invalidenversicherung gehofft werden darf, wird sich die Arbeitslast auch weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen.

Die Abteilung Sozialversicherungsrecht ist die einzige Abteilung des Kantonsgerichts mit nur vier nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern. Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat sechs, die Abteilung Zivil- und Strafrecht acht nebenamtliche Gerichtsmitglieder. Die Abteilung Sozialversicherungsrecht tagt im Kollegium ausschliesslich in einer 3-er Besetzung. Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht tagt hingegen in einer 5-er Besetzung, die Abteilung Zivil- und Strafrecht wechselnd in einer 3-er oder 5-er Besetzung.

Die Arbeit der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder besteht aus Aktenstudium, Referatsvorbereitung und Teilnahme an den Gerichtssitzungen. Aktenstudium und hauptsächlich die Referatsvorbereitung sind sehr zeitaufwändige Tätigkeiten. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungsrecht sind aufgrund ihrer im Vergleich zu den anderen Abteilungen kleineren Anzahl Mitglieder überdurchschnittlich mit Referatsvorbereitung pro Sitzung belastet.

Genauere Vergleiche mit der Abteilung Zivil- und Strafrecht lassen sich schwer anstellen, da diese jeweils in unterschiedlicher Besetzung tagt. Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht tagt hingegen dauernd in einer 5-er Besetzung. Ein Vergleich mit dieser Abteilung zeigt, dass die Sitzungstage pro Beisitz in den ersten Jahren seit Gründung des Kantonsgerichts in der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mit circa 25 halbtägigen Sitzungen tiefer waren. Mittlerweile erreichen sie aufgrund der erhöhten Sitzungskadenz den gleichen Stand von circa 40 halbtägigen Sitzungen pro Jahr. Im Vergleich zu dieser Abteilung werden jedoch in der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung wesentlich mehr Fälle auf eine Sitzung geladen, da Parteiverhandlungen eher und Augenscheine äusserst selten sind und damit meistens nur die Zeit für eine Urteilsberatung zur Verfügung stehen muss. In der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht können pro halbtägige Sitzung ein bis zwei Fälle, ausnahmsweise drei Fälle geladen werden. In der Abteilung Sozialversicherungsrecht werden in der Regel 5-6 Fälle geladen, ausser es würden eher seltene Parteiverhandlungen durchgeführt.

Auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungsrecht entfielen deshalb im Jahre 2006 pro Mitglied 52 Referate. Im 2007 waren es aufgrund der

eingesetzten Sondermassnahmen bereits 80 Referate. Im Vergleich dazu hatten die Richter der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht im 2006 je 21 Referate und im 2007 je 22 Referate zu halten. Die Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungsrecht dürften aufgrund der wesentlich höheren Anzahl Fälle pro Mitglied auch beim Aktenstudium zeitlich stärker belastet sein. Vergleiche sind jedoch schwierig zu ziehen, da insbesondere die Fälle der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung ganz unterschiedliche Anforderungen an die Vorbereitung stellen. Die Bandbreite in dieser Abteilung ist grösser als in der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung.

Bei der Vorlage an den Landrat für eine befristete Erhöhung der Präsidialpensen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht vom 5. September 2007 wurde auf einen Antrag, die Anzahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in dieser Abteilung zu erhöhen, verzichtet in der Hoffnung, dass der Pendenzenabbau mit den heutigen vier Richterinnen und Richtern bewältigt werden könne. Es hat sich aber entgegen den Erwartungen gezeigt, dass die zeitliche Belastung ein 50 % Pensum erreicht bzw. gar übersteigt. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungsrecht stossen damit an die Grenze ihrer Belastbarkeit. Auch nach der erhofften Konsolidierung nach Ablauf des befristeten Pendenzenabbaus wird der Aufwand insbesondere für die Referatsvorbereitung sehr hoch bleiben. Zur Entlastung und Vermeidung weiterer Demissionen - ein Mitglied tritt wegen der hohen Belastung per Ende April zurück - ist als Sofortmassnahme eine Erhöhung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder angezeigt. Im Hinblick auf die Überprüfung des Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollte indes die Bestellung weiterer nebenamtlicher Richterinnen und Richter für eine befristete Zeit erfolgen. Beantragt wird deshalb gestützt auf § 5 GOG die Wahl zweier zusätzlicher ausserordentlicher Gerichtsmitglieder in der Abteilung Sozialversicherungsrecht bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode am 31. März 2010. Alsdann kann die Belastung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder neu beurteilt werden. Eine Überprüfung des Nebenamtes rechtfertigt sich aber nach wie vor, denn die Belastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter in allen Abteilungen wird weiterhin hoch bleiben.

5. Kosten

Für die Erhöhung der Präsidialpensen mit 50 zusätzlichen Stellenprozenten in der Abteilung Zivil- und Strafrecht und Schaffung eines separaten Pensums von 40 Stellenprozenten für das Kantonsgerichtspräsidium fallen jährlich zusätzliche Personalkosten von Fr. 275'000.-- inklusive Arbeitgeberbeiträge an. Hingegen können beim Vorsitz durch einen reduzierten Einsatz der Vizepräsidien in den Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Zivil- und Strafrecht Sitzungsgelder in der Höhe von ungefähr Fr. 20'000.-- eingespart werden. Netto verbleibt somit bei Erhöhung der Präsidialpensen ein Mehraufwand von Fr. 255'000.--.

Die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter in der Abteilung Sozialversicherungsrecht wirkt sich ausschliesslich beim monatlichen Fixum von Fr. 2'500.-- aus, das zwei zusätzlichen Gerichtsmitgliedern ausbezahlt werden muss. Die Entschädigungen für Aktenstudium, Referat und Sitzungsteilnahme bleiben sich gleich bzw. sind von der Anzahl der durchgeführten Sitzungen abhängig. Die Mehrkosten für die Entschädigung an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter belaufen sich daher auf jährlich Fr. 72'000.-- inklusive Arbeitgeberbeiträge.

6. Inkrafttreten der Änderungen im Gerichtsorganisationsdekret

Die Erhöhung der Präsidialpensen betrifft ausschliesslich das Gerichtsorganisationsdekret. Aufgrund der bereits geschilderten Dringlichkeit wird beantragt, die Erhöhung der Präsidialpensen in der Abteilung Zivil- und Strafrecht um 50% möglichst rasch zu beschliessen und gleichzeitig der Wahl von zwei zusätzlichen ausserordentlichen KantonsrichterInnen für die Abteilung Sozialversicherungsrecht zuzustimmen. Das zusätzliche Pensum für das Kantonsgerichtspräsidium soll in Abstimmung mit der Pensionierung des jetzigen Amtsinhabers per Ende 2008 auf 1. Januar 2009 in Kraft treten.

7. Überblick über Präsidialpensen und nebenamtliche Richterinnen und Richter am Kantonsgericht

Präsidialpensen	aktuell	1.1.2009¹	1.1.2010²
Kantonsgericht	0	40 %	40 %
Abt. VV	100 %	100 %	100 %
Abt. ZS	150 %	200 %	270 % ³
Abt. SV	140 %	140 % ⁴	100 %
Total	390 %	480 %	510 %

nebenamtliche RichterInnen	aktuell	1.1.2009¹	1.1.2010
Abt. VV	6	6	6
Abt. ZS	8	8	6 und 6 ⁵
Abt. SV	4	4 + 2 ⁶	4 + 2 ⁵
Total	18	20	24

¹ bzw. früher (s. 6. Inkrafttreten)

² Zeitpunkt Inkrafttreten Schweizerische Strafprozessordnung (vgl. 2.1 unter Verhältnis zu anderen Vorlagen)

³ Aufteilung der Abteilung ZS mit 100 % Präsidialstellen für die Abteilung Zivilrecht und 170 % Präsidialstellen für die Abteilung Strafrecht (vgl. 2.1)

⁴ Befristet bis 31.3.2009

⁵ Aufteilung der Abteilung ZS mit je 6 nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern für die Abteilung Zivilrecht und die Abteilung Strafrecht (vgl. 2.1)

⁶ Zwei ausserordentliche Richterinnen und Richter für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2010 (vgl. 4. Richteranzahl in der Abteilung Sozialversicherungsrecht)

8. Beschlussfassung des Gesamtgerichts des Kantonsgerichts

Gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe d GOG beschliesst das Gesamtgericht des Kantonsgerichts über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat dem Gesamtgericht gestützt auf die dargelegten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Das Gesamtgericht hat dem Antrag mit dem erforderlichen Quorum (§10 Absätze 5 und 6 GOG) mit Beschluss vom 28. Januar 2008 zugestimmt.

9. Antrag

Das Kantonsgericht beantragt dem Landrat,

- a. gemäss beiliegendem Entwurf eine Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden zu beschliessen und
- b. der Wahl von zwei zusätzlichen a.o. RichterInnen am Kantonsgericht grundsätzlich zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsgerichts

Präsident

Leitender Gerichtsschreiber

Peter Meier

Maurizio Greppi

Beilage: Entwurf betr. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

ENTWURF

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei vollamtlichen Präsidien und acht Richterinnen und Richtern.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40% bestellt.

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien können im gegenseitigen Einvernehmen eine Änderung der Pensenaufteilung vornehmen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt der Ausschuss, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

II.

1. Die Änderung von § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6 tritt amin Kraft.

2. § 2 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0216; SGS 170.1